

180/244  
0/244  
An den Verlag Conzett & Huber,  
Herrn Dr. Walther Meyer

Morgartenstrasse 29  
Zürich 4

Sehr geehrter Herr Doktor,

Angesichts des Fortschreitens der Arbeit für den Daumier-Band gestatte ich mir, mich zu Ihrem Vertragsentwurf vom 10. November 1944 zu äussern.

§ 1 nennt den Zweck des Vertrages, d.h. Herausgabe eines Bandes mit Reproduktionen nach Lithographien nach Honoré Daumier als erste Publikation Ihrer Reihe manesse-Bücher der Kunst. Die §§ 2 und 3 umschreiben näher den Inhalt und die Form der Veröffentlichung. Teilweise schon § 2, vor allem § 3 bestimmen die Verteilung der Leistungen zum Werk auf den "Verleger", d.h. die Firma Conzett & Huber, und den "Verfasser", d.h. Dr. W. Wartmann, mit der sich noch weiter die §§ 4 und 5 befassen. § 5 nennt auch Leistungen des Zürcher Kunsthauses.

Die §§ 6, 7, 8, 9 handeln von den Leistungen des Verlegers an den Verfasser und an das Zürcher Kunsthaus. § 10 bestimmt die Stadt Zürich als Ort des Gerichtsstandes.

Die Gründe, welche die Inkraftsetzung des Vertragsentwurfes bisher verhindert haben, sind bekannt. Sie liegen, was die Terminfragen betrifft, in den Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung und beim Arbeitsgang für die Erzielung endgültiger Papier- und Druckproben für die Abbildungen.

Materiell besteht Uebereinstimmung zwischen Verleger und Verfasser im Inhalt der §§ 1, 2, 3.

Dazu und zum übrigen Inhalt des Vertrages erlaubt sich der Verfasser zu bemerken:

- A. Die Leistung des Verfassers an das Werk ist verschiedener Art.
  1. Nach § 2, Auswahl und Zusammenstellung der 240 Abbildungen aus den gegen 4000 Daumier-Blättern der Sammlung des Zürcher Kunsthauses, d.h. dem graphischen Gesamtwerk von Daumier.